

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-61

Ausgabe: 15.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster
2. Sparbuchaufgebot
Anetzberger Klaus
3. Kraftloserklärung
Josef und Gerlinde Saller

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Erlass einer Entschädigungssatzung durch die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster

Die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster hat mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 04.08.2021 ihre Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft geändert und gleichzeitig neu erlassen.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) wird diese Entschädigungssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 08.09.2021
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsrätin

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft**

Die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,00 € Euro je volle Stunde. ²Sonstige

Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 442,09 €.

(2) Die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,52 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 05.08.2021 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.05.2020 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 05.08.2021

(Ort, Datum)

gez.

Gemeinschaftsvorsitzender

Günter Straußberger

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Oberzell, lautend auf:

Herrn
Klaus Anetzberger
Schmidsberg 8a
94130 Oberzell
Sparkonto Nr. 3404803979

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 01.09.2021

Sparkasse Passau

Frau Ursula Ratzinger
(Gebietsdirektorin)

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Vilshofen, lautend auf:

Herrn und Frau
Josef und Gerlinde Saller
Thanneter Str. 19
94474 Vilshofen an der Donau

Sparkonto Nr. 3511210670

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 06.09.2021

Sparkasse Passau
